

1 Vertragsgegenstand und anwendbare Vertragsbestimmungen

- 1.1 Zusätzlich und nachrangig zu diesen Besonderen Vertragsbedingungen Miete Hardware gelten die zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BISON, abrufbar unter [<https://www.bison-group.com/schweiz/agb/allgemeine-vertragsbedingungen>]. Die Bestimmungen der Auftragsbestätigung gehen denjenigen dieser Besonderen Vertragsbedingungen vor.
- 1.2 BISON leistet die kaufrechtliche Lieferung der in der Auftragsbestätigung bezeichneten Hardware und räumt die Nutzungsrechte nach Ziffer 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein (zusammen «Produkte»).
- 1.3 BISON vermietet dem Kunden für die Laufzeit dieses Vertrages die in der Auftragsbestätigung bezeichnete Hardware.
- 1.4 Die Produktbeschreibung der Mietgegenstände ist in der Auftragsbestätigung aufgenommen. Die dort genannten Funktionsmerkmale und Systemvoraussetzungen der Hardware sind dem Kunden bekannt. Er hat die Übereinstimmung dieser Spezifikation mit seinen Wünschen und Bedürfnissen geprüft.

2 Leistungen der BISON

- 2.1 Für die Hardware gelten die in der Auftragsbestätigung aufgenommenen Produktbeschreibungen. Der Kunde hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikation der Hardware seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind ihre wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen bekannt.
- 2.2 Massgebend für Umfang, Art und Qualität der Hardware und der Leistungen ist der beiderseits unterzeichnete Vertrag oder die Auftragsbestätigung von BISON, sonst das Angebot von BISON. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder BISON sie schriftlich bestätigt hat. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch BISON.
- 2.3 BISON erbringt alle Lieferungen und Leistungen nach dem Stand der Technik.
- 2.4 BISON liefert die in Ziffer 1 bezeichnete Hardware zu dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Erfüllungsort.
- 2.5 Sofern in der Auftragsbestätigung vereinbart, übernimmt BISON die Aufstellung der Hardware und führt die Betriebsbereitschaft herbei. In diesem Fall teilt der Kunde auf Anfrage von BISON die räumlichen und technischen Voraussetzungen mit, die für die Aufstellung sowie die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft der Hardware erforderlich sind. Der Kunde bestätigt in einem Abnahmeprotokoll, ob die Hardware vertragsgemäß übergeben worden ist. Sofern der Kunde innert zehn Arbeitstagen ab Übergabe der Hardware keine Mängel geltend macht, gelten diese als frei von Mängeln übergeben.
- 2.6 BISON ist verpflichtet, die Hardware für die Dauer der Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten und die dazu erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten gemäß Ziffer 3 und 10 durchzuführen.
- 2.7 BISON leistet Störungshilfe. Sie unterstützt den Kunden durch Hinweise zur Nutzung der Hardware, zur Fehlerbeseitigung und zur Fehlerumgehung und unterhält zu diesem Zweck ein Service Portal.
- 2.8 BISON erbringt die Leistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik, bei Drittprodukten gemäß den Empfehlungen des Herstellers. Bei Softwarefehlern werden die Leistungen nur in Bezug auf den zuletzt und den unmittelbar zuvor von BISON ausgelieferten Softwarestand erbracht.
- 2.9 Weitergehende Leistungen von BISON sind gesondert zu vergüten; dies gilt insbesondere für die Behebung von Fehlern, die durch Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Eingriffe Dritter, unsachgemäße Behandlung und Gebrauch der Hardware, sowie durch höhere Gewalt oder äußere Einflüsse, wie beispielsweise Stromausfall, Stromschwankungen oder Nässe, verursacht worden sind

3 Leistungszeit

- 3.1 Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, gelten die unten aufgeführten Leistungszeiten für die Fehlerbeseitigung. Die Leistungszeiten beginnen mit der Fehlermeldung (Ziffer 4.6). Die Vertragspartner vereinbaren folgende Fehlerklassen:
 - a Klasse 1: Betriebsverhindernde Fehler: Der Fehler des Mietgegenstandes verhindert den Geschäftsbetrieb beim Kunden; eine Umgehungslösung liegt nicht vor: BISON beginnt unverzüglich nach Fehlermeldung mit der Fehlerbeseitigung und setzt sie mit Nachdruck bis zur Beseitigung des Fehlers fort.
 - b Klasse 2: Betriebsbehindernde Fehler: Der Fehler behindert den Geschäftsbetrieb beim Kunden erheblich; die Nutzung des Mietgegenstandes ist jedoch mit Umgehungslösungen oder mit temporär akzeptablen Einschränkungen oder Erschwernissen möglich: BISON beginnt bei Fehlermeldung vor 10.00 Uhr mit der Fehlerbeseitigung am selben Tag, bei späterer Fehlermeldung zu Beginn des nächsten Arbeitstages und setzt sie bis zur Beseitigung des Fehlers innerhalb der üblichen Arbeitszeit fort.
 - c Klasse 3: Sonstige Fehler: BISON beginnt innerhalb einer Woche mit der Fehlerbeseitigung. Auf Aufforderung von BISON beseitigt der Kunde, kleinere Beeinträchtigungen an am Mietgegenstand gemäß den Weisungen von BISON selber, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.
- 3.2 BISON kann eine Fehlermeldung in eine niedrigere Fehlerklasse verschieben, wenn BISON dem Kunden Möglichkeiten zur Problemvermeidung oder -umgehung aufzeigt.

4 Pflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Hardware unverzüglich nach Lieferung oder ab Zugänglichmachung zu prüfen und erkannte Mängel sofort schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Die Hardware gilt als abgenommen, wenn der Kunde diese produktiv einsetzt.
- 4.2 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Hardware ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Dokumentation der Softwarenutzung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in seiner Verantwortung, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung der Hardware sicherzustellen.

- 4.3 Der Kunde hat vor der Anlieferung der Mietgegenstände die erforderlichen räumlichen und technischen Voraussetzungen für den Gebrauch der Mietgegenstände zu schaffen. Sofern in der Auftragsbestätigung vereinbart, wird der Kunde die dort aufgeführte Software-Plattform für den Gebrauch der Mietgegenstände nutzen.
- 4.4 Der Kunde hat die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Der Kunde wird in Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsanweisungen enthaltene Hinweise befolgen. Kennzeichnungen der Mietgegenstände, insbesondere Schilder, Nummern oder Aufschriften, dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.
- 4.5 Der Kunde gestattet den Mitarbeitern und Beauftragten von BISON innerhalb der üblichen Geschäftszeiten den freien Zugang zu den Mietgegenständen für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten. Hierbei sind die berechtigten Sicherheitsinteressen des Kunden zu wahren.
- 4.6 Der Kunde meldet Störungen, Fehler und Schäden unverzüglich per E-Mail oder Service Portal. Die Fehlermeldung soll eine Einstufung in die Fehlerklassen nach Ziffer 3.1 aus der Sicht des Kunden enthalten und muss so genau sein, dass BISON zielerichtet mit der Fehlerbeseitigung beginnen kann. Sie kann nur durch eine Person abgegeben werden, die die notwendige Kenntnis der Mietgegenstände und über entsprechende berufliche Qualifikation verfügt und BISON vom Kunden in der Auftragsbestätigung als meldeberechtigt benannt wurde.
- 4.7 Der Kunde hält die Mitarbeiter, die mit den Mietgegenständen umgehen, geschult. Er wirkt an der Fehlerbeseitigung dadurch mit, dass er Mitarbeiter, Informationen, Räume, Geräte, Programme und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt, die Datenverarbeitungsvorgänge ordnungsgemäß dokumentiert, die Daten nach dem Stand der Technik sichert und die Vorgänge im Umkreis der Störung so genau wie möglich protokolliert.
- 4.8 BISON kann neue Software über Datenleitungen ausliefern und für die Beseitigung von Fehler der Mietgegenstände remote auf diese zugreifen. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und BISON nach entsprechender Ankündigung elektronischen Zugang zu den Mietgegenständen zu gewähren.
- 4.9 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass Mietgegenstände nicht ordnungsgemäß arbeiten (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in seiner Verantwortung, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung der Mietgegenstände sicherzustellen.
- 4.10 Nach Vorankündigung ist BISON auf eigene Kosten berechtigt, die Mietgegenstände im Hinblick auf deren sachgemäßen Gebrauch oder korrekte Installation zu auditieren und in die dafür notwendigen Unterlagen Einblick zu nehmen. Der Audit hat während der üblichen Geschäftszeit des Kunden zu erfolgen und auf dessen Geschäftstätigkeit gebührend Rücksicht zu nehmen. BISON ist berechtigt, einen Dritten mit dem Audit zu beauftragen.

5 Rechte des Kunden

- 5.1 Die Überlassung der Mietgegenstände erfolgt zur ausschliesslichen Benutzung durch den Kunden.
- 5.2 Der Kunde ist berechtigt, die auf der Hardware installierte Software während der Dauer der Miete gemäß den Bestimmungen in Ziffer 3.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu nutzen.
- 5.3 Der Kunde ist ohne Erlaubnis von BISON nicht berechtigt, den Gebrauch an den Mietgegenständen einem Dritten zu überlassen, insbesondere diese zu vermieten oder zu verleihen (Ziffer 3.7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

6 Ausgeschlossene Leistungen

- 6.1 Nicht zur Wiederherstellung der Gebrauchtauglichkeit der Mietgegenstände gemäß Ziffer 2.6 gehört die Wiederherstellung oder die Störungsbehebung bei Softwareprogrammen, die nicht Teil der Mietgegenstände sind.
- 6.2 Die Lieferung von Verbrauchsmaterial, wie Toner, Filter, Schutzfolien etc., ist von den Leistungen gemäß dieses Vertrags ausgeschlossen. Der Kunde ist für die Reinigung der Mietgegenstände selber verantwortlich.

7 Vergütung

- 7.1 Der Preis für die Hardware und die von BISON erbrachten Leistungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Falls die Parteien in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbaren, stellt BISON dem Kunden zum Zeitpunkt der Lieferung der Produkte Rechnung. Sofern sich aufgrund einer Kreditprüfung ergibt, dass die Kreditwürdigkeit des Kunden eingeschränkt ist, ist BISON berechtigt, die Zahlung des Preises vor der Lieferung der Produkte zu verlangen.
- 7.2 Die Vergütung wird im Voraus im in der Auftragsbestätigung vereinbarten Umfang in Rechnung gestellt.
- 7.3 Die Pflicht zur Zahlung der Miete beginnt mit der Übergabe der Mietgegenstände durch BISON gemäß Ziffer 2.

8 Änderungen an den Mietgegenständen, Veränderung des Aufstellungsortes

- 8.1 BISON ist berechtigt, Änderungen an den Mietgegenständen vorzunehmen, die der Erhaltung dienen im Sinne von Ziffer 2.6. Massnahmen zur Verbesserung dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie für den Kunden zumutbar sind und der vertragsgemäße Gebrauch der Mietgegenstände nicht beeinträchtigt wird.
- 8.2 Änderungen und Anbauten an den Mietgegenständen durch den Kunden bedürfen der schriftlichen Einwilligung von BISON. Der Kunde darf die Mietgegenstände mit anderen Geräten, EDV-Anlagen oder Netzwerken verbinden, sofern dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Vor Rückgabe der Mietgegenstände stellt der Kunde den ursprünglichen Zustand wieder her.

9 Erfüllungsort, Gefahrtragung, Gefahrübergang und Lieferung

- 9.1 Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, ist für alle Leistungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz von BISON der Erfüllungsort.
- 9.2 Falls die Vertragsparteien die Lieferung an den Kunden vereinbart haben, geht mit der Übergabe der Hardware an den von BISON bestimmten Frachtführer die Gefahr für die Hardware auf den Kunden über. BISON wird auf schriftlichen Wunsch des Kunden eine entsprechende Frachtversicherung auf Kosten des Kunden abschliessen.

9.3 Erfolgt die Lieferung der Hardware zusammen mit Arbeitsergebnissen gemäss den Besonderen Vertragsbedingungen Dienstleistungen, so finden auf die Lieferung und die eventuelle Installation oder Abnahme die Bestimmungen die Besonderen Vertragsbedingungen Dienstleistungen Anwendung.

9.4 BISON trägt die Gefahr für die Mietgegenstände bis zur Übergabe an den Kunden und ab der erfolgten Rückgabe. Dazwischen trägt der Kunde die Gefahr.

10 Leistungsstörungen

10.1 Störungen der Mietgegenstände wird die BISON nach Massgabe von Ziffer 2.7 bzw. 3 beseitigen.

10.2 BISON wird Mängel nach eigener Wahl durch Reparatur der Mietgegenstände oder Lieferung von Ersatzteilen und Ersatzgeräten auf Austauschbasis beseitigen. Softwarefehler kann BISON zudem auch durch die Installation von Releases, Patches oder Umgehungslösungen und durch kleinere funktionale Anpassungen korrigieren. Es obliegt dem Kunden, vor dem Austausch seine Daten zu sichern.

10.3 Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne schriftliche Zustimmung der BISON Änderungen an den Mietgegenständen vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen die Analyse und Beseitigung des Mangels durch BISON nicht unzumutbar erschwert haben.

10.4 Beseitigt BISON einen Fehler nicht innert der Frist gemäss Ziffer 3.1, so setzt der Kunde BISON schriftlich eine angemessene Nachfrist zur nachträglichen Erfüllung. Beseitigt BISON den Fehler nicht innert dieser Frist, so befindet sich BISON im Verzug. Der Kunde ist darauf nach Ablauf einer weiteren schriftlich angesetzten, angemessenen Nachfrist berechtigt, den Vertrag bezüglich der mangelbehafteten Mietgegenstände zu kündigen und die seit der Mitteilung des Fehlers dafür bezahlte Gebühr zurückzufordern. Bei minderen Mängeln hat der Kunde nur Anspruch auf eine angemessene Reduktion dieser Vergütung. Der Vertrag bleibt für die übrigen Mietgegenstände weiterhin in Kraft. Die Haftung für Mängelfolgeschäden wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BISON. Andere Ansprüche bei Nichtbeseitigung eines Fehlers bestehen nicht.

11 Sachmängel

11.1 BISON gewährleistet, dass die Hardware bei der Lieferung die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Beschaffenheit hat und frei von Rechtsmängeln ist. Mängel, die während der Gewährleistungsfrist auftreten, hat der Kunde BISON sofort schriftlich und in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen.

11.2 Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist für Sachmängel 12 Monate und für Rechtsmängel 12 Monate ab Ablieferung der Software.

11.3 Im Rahmen der Gewährleistung wird BISON nach eigener Wahl binnen angemessener Frist kostenlos Sachmängel durch Reparatur, Ersatzlieferung von Soft-(Patch oder neue Softwareversion) bzw. Hardware beheben oder dadurch, dass BISON Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei Rechtsmängeln leistet BISON dadurch Gewähr, dass sie dem Kunden nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Soft- und Hardware oder an gleichwertiger Soft- und Hardware verschafft.

11.4 Beseitigt BISON einen durch den Kunden angezeigten Mangel nicht, so setzt der Kunde BISON schriftlich zwei angemessene Nachfristen zur nachträglichen Erfüllung. Beseitigt BISON den Mangel auch nicht innert dieser Fristen, so befindet sich BISON im Verzug. Der Kunde ist darauf nach Ablauf einer weiteren schriftlich angesetzten, angemessenen Nachfrist berechtigt, bei Mängeln, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch eines Produktes ausschliessen oder stark beeinträchtigen, von der der Auftragsbestätigung bezüglich des mangelhaften Produktes zurückzutreten und den Preis dafür zurückzufordern, soweit er bereits bezahlt wurde. Für die anderen Produkte bleibt die Auftragsbestätigung weiterhin in Kraft, sofern dem Kunden die Annahme dieser Produkte zumutbar ist. Bei minderen Mängeln hat der Kunde nur Anspruch auf eine angemessene Reduktion des Preises. Die Haftung für Mängelfolgeschäden wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BISON. Andere Ansprüche bei Nichtbeseitigung eines Mangels bestehen nicht.

11.5 Eine gleichwertige neue Softwareversion oder die gleichwertige vorhergehende Softwareversion ohne den Mangel ist vom Kunden zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist. Die Installation von Software (Patches oder neue Versionen) ist Aufgabe des Kunden.

11.6 Der Kunde unterstützt BISON bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, BISON umfassend informiert und ihr Zugang zu den Produkten gewährt. BISON kann die Mängelbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort oder in ihren Geschäftsräumen durchführen. Leistungen im Rahmen der Nachbesserung kann BISON auch durch Fernwartung erbringen. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und BISON nach entsprechender vorheriger Ankündigung elektronischen Zugang zu den Produkten zu gewähren.

11.7 Es obliegt dem Kunden, vor der Mängelbeseitigung durch BISON seine Daten zu sichern. Zudem kann BISON die Nachbesserung auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Kunden leisten. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen.

11.8 Sofern Störungen dadurch verursacht werden, dass Produkte verändert, ausserhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurden oder sofern kein Mangel gefunden wird, ist BISON berechtigt, die für die Behebung der Störung erbrachten Leistungen gemäss aktueller Dienstleistungspreisliste in Rechnung zu stellen.

12 Gewährleistung bei Fremdhardware

12.1 BISON verkauft ausschliesslich Hardware, die von Dritten hergestellt wird («Fremdhardware»). Bei Fremdhardware gelten die Gewährleistungsbedingungen des jeweiligen Herstellers, die in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind.

12.2 Sollten die Gewährleistungsbestimmungen nicht gültig zwischen dem Kunden und BISON vereinbart werden, finden subsidiär die Gewährleistungsbestimmungen dieser Vertragsbedingungen auf die Fremdhardware Anwendung.

13 Vertragsdauer

13.1 Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, kann das Mietverhältnis von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderquartals, frühestens zum Ablauf von 36 Kalendermonaten ab Übergabe der Mietgegenstände ordentlich gekündigt werden.

14 Rückgabe

- 14.1 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde BISON die Mietgegenstände in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben. Die Rückgabepflicht umfasst auch die überlassenen Computerprogramme auf den Originaldatenträgern einschliesslich Handbüchern und Dokumentation, soweit dieser Gegenstand dieses Vertrages sind. Gegebenenfalls erstellte Kopien der von BISON überlassenen Computerprogramme sind vollständig und endgültig zu löschen. Dies ist BISON gegenüber anschliessend unverzüglich schriftlich zu versichern.
- 14.2 Bei der Rückgabe der Mietgegenstände wird ein Protokoll erstellt, in dem eventuell bestehende Schäden und Mängel der Mietgegenstände festgehalten werden. Der Kunde hat die Kosten für die Beseitigung bei von ihm zu vertretenden Mängeln zu ersetzen.
- 14.3 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist die Rückgabe am Sitz der BISON geschuldet. Der Kunde trägt die Kosten für den Abbau, die Verpackung und den Rücktransport der Mietgegenstände.